

Gemeinde Ebersbach-Musbach

Landkreis Ravensburg

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S.577) und der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl.S.57) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

Die Wasserabgabesatzung vom 05. November 1991 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 37 erhält folgende Fassung:

Zählertarif

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 38);
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm)

im Bereich der Wasserversorgung Ebersbach	1.90	DM
im Bereich der Wasserversorgung Musbach	1.10	DM
im Bereich der Wasserversorgung Atzenberg	1.90	DM

§ 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
- (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge

im Bereich der Wasserversorgung Ebersbach	1.90	DM
im Bereich der Wasserversorgung Musbach	1.10	DM
im Bereich der Wasserversorgung Atzenberg	1.90	DM

erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Ebersbach-Musbach, den 15. Dezember 1992

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.